

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Solingen vom 01.08.2020

Der Rat der Stadt Solingen hat am 18.06.2020 auf der Grundlage des §§ 5, 22, 23, 24, 26, 43 und 90 SGB VIII, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Solingen beschlossen:

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege. Auf der Grundlage des § 26 SGB VIII hat das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erlassen. Beide Gesetze dienen als Basis für die städtische Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege
- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit;
 - unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie;
 - hilft den Personensorgeberechtigten dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Leistungen der Klingensteinadt Solingen

- (1) Die Leistungen umfassen:
- Die Gewinnung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung von geeigneten Kindertagespflegepersonen.
 - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NRW.
 - Die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten über die Kindertagespflege.
 - Die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII).
 - Die Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- Der Stadtdienst Jugend vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.
- (2) Die Klingensteinadt Solingen gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch den Stadtdienst Jugend ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze 2 bis 5 gegeben sind und die Kindertagespflegeperson Ihre Bereitschaft äußert, Ihren Verpflichtungen gem. § 5 dieser Satzung nachzukommen. Die Geeignetheit stellt der Stadtdienst Jugend durch Gespräche, Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten.
- Sie ist in der Lage den Tagesablauf des betreuten Kindes unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht zu gestalten.
- Sie kooperiert sowohl mit den Personensorgeberechtigten als auch mit dem Stadtdienst Jugend.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen:

- Alter zwischen 21 und 65 Jahren.
- Mindestens einen Hauptschulabschluss und möglichst Berufserfahrung.
- Gute Deutschkenntnisse, mind. B2.
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Aufnahme von Kindern in Tagespflege aller im Haushalt lebenden Personen.
- Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den Immunschutz gegen Masern der Tagespflegeperson gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- Sollte es aufgrund von Auflagen der Gesundheitsbehörden zu einem späteren Zeitpunkt notwendig sein, dass der Immunschutz gegen Masern von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden muss, sind auch diese Nachweise entsprechend vorzulegen.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne relevante Einträge aller im Haushalt lebenden Volljährigen.
- Nachweis über die Teilnahme an einer „Hygienebelehrung“ gem. Infektionsschutzgesetz.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

(4) Fachliche Voraussetzungen:

- Bescheinigung über ein 78-stündiges Praktikum in einer U-3-Gruppe in einer Kindertagesstätte oder einer geeigneten Tagespflegestelle bis spätestens zum Abschluss der Grundqualifizierung.
- Teilnahme am Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen gem. DJI-Curriculum.
- Für die Tagespflegepersonen, die ab dem Kita-Jahr 2022/23 ihre Tätigkeit neu aufnehmen, ist die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs gem. Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) Voraussetzung.
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz.

(5) Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume sind kindgerecht und sicher. Die Einhaltung von Sicherheitsaspekten orientiert sich an den Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung.
- Sie bieten direkte Tageslichteinstrahlung sowie Heizungs- und Belüftungsmöglichkeiten.
- Es gibt genügend Platz zum Spielen und für Bewegung.
- Geeignete Schlafplätze sind vorhanden.
Neben einem Bewegungs- bzw. Aufenthaltsraum muss ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum vorhanden sein. Dieser muss entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder Schlafmöglichkeiten bieten.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichendem, kindgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersentsprechend.
- Die Räume sind rauchfrei zu halten.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen. Sollte kein eigener Garten oder Hof zur Verfügung stehen, muss eine geeignete Möglichkeit wie bspw. ein öffentlicher Park oder eine Grünfläche fußläufig erreichbar sein.
- Die Haltung von Tieren muss kommuniziert und abgestimmt werden.

§ 4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Jeder, der Kinder außerhalb seiner Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

- (2) Die Erlaubnis ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Betreuung von max. acht fremden Kindern erteilt werden unter der Voraussetzung, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden (s. §22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Darüber hinaus kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, sofern die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden. Die Kindertagespflegeperson muss dafür eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben oder sozialpädagogische Fachkraft nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz sein.
- (4) Bis zu drei Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sind die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt, können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Die Kinder müssen durch Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet sein (vgl. § 22 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 KiBiz). Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.

§ 5 Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindertagespflegekindes

- (1) Die Kindertagespflegeperson erstellt – mit Erlaubnis der Eltern – eine Bildungsdokumentation für die von ihr betreuten Tagespflegekinder. Die Bildungsdokumentation ist Eigentum des Kindes und als solches den Eltern bei Beendigung der Betreuung auszuhändigen.
- (2) Sie nimmt Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens 5 Stunden im Jahr wahr.
- (3) Sie übernimmt die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz zur Kontrolle des Masernimmunschutzes für die Kinder, die sich bei ihr in Kindertagespflege befinden und älter als ein Jahr sind.

§ 6 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird gem. §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben, wenn die Eignung einer Tagespflegeperson nicht mehr vorliegt. Vor dem Entzug der Erlaubnis findet ein Anhörungsverfahren statt.

§ 7 Voraussetzungen der Gewährung von öffentlich finanzierter Kindertagespflege

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Solingen haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis längstens zum 31.07. des Jahres gewährt, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 1.11. des Jahres das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Solingen ist ein unter Berücksichtigung und Einhaltung dieser Satzung abgeschlossener Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (3) Von den Personensorgeberechtigten ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege zu stellen und nach Bewilligung des Antrages eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter § 10).
- (4) Abweichend von der Altersbegrenzung nach Absatz 1 kann die Kindertagespflege im Einzelfall auch für Kinder gefördert werden, wenn hierfür zusätzlich ein besonderer, erzieherischer Bedarf besteht. Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Stadtdienstes Jugend wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Tagespflege im Sinne eines präventiven Angebots geeignet ist, zukünftige Hilfen nach §§ 27 SGB VIII zu vermeiden.

§ 8 Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter § 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.
- (3) Die durch den Stadtdienst Jugend vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 45 Stunden soll in der Regel nicht überschritten werden.

§ 9 Eingewöhnungszeit

Im Rahmen der bewilligten Kindertagespflege beginnt die Betreuung in der Regel mit einer sanften und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientierten Eingewöhnungszeit. Während dieser Zeit und für höchstens 4 Wochen verständigen sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten auf einen im Einzelfall reduzierten Betreuungsumfang. Die vereinbarte Reduzierung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Betreuungsentgelts und die Höhe des Elternbeitrags.

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Stadtdienst Jugend unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit.
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 - Langfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege. Von einer langfristigen Unterbrechung ist i.d.R. ab einem Zeitraum von 4 Wochen auszugehen.
 - Wohnungs- bzw. Wohnortwechsel.
 - Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder.
 - Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist darüber hinaus in folgenden Fällen verpflichtet die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren:
 - Änderungen der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen.
 - Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der Familie der Tagespflegeperson.
 - Schwangerschaft der Tagespflegeperson.
 - Anschaffung von Haustieren.
 - Akute persönliche Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson infolge familiärer Belastungen (z.B. schwerwiegende Erkrankungen im familiären Umfeld, Trennung/Scheidung, ...).
 - Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Kindertagespflegeperson.
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder.
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
 - Schwere Erkrankungen und Unfälle der Kindertagespflegeperson oder der Tagespflegekinder.
- (3) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 11 Betreuungsfreie Zeit

- (1) Die öffentlich finanzierte Kindertagespflege stellt nach dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers ein vergleichbares Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung dar. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass sich die betreuungsfreie Zeit an der Kindertageseinrichtung orientiert.
- (2) Die Vergütung der Kindertagespflegeperson wird nur bei einer betreuungsfreien Zeit von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr ohne Unterbrechung durchgezahlt.
- (3) Der Gesetzgeber stellt den Blick auf das Kindeswohl in den zentralen Fokus der Gestaltung von Urlaub und absehbarer Ausfallzeit der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat diese rechtzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen mit dem Ziel, dass diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder über dem Kind bekannte Vertrauenspersonen organisieren.
- (4) Der zu leistende Elternbeitrag ist ein laufender, monatlicher Kostenbeitrag an den öffentlichen Kosten für die Tagespflege. Auf dieser Grundlage ist auch für betreuungsfreie Zeiten der Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit (verordnete Rehabilitations-/Kurmaßnahmen eingeschlossen) wird, sofern dies von den Eltern/Sorgeberechtigten gewünscht wird, eine Tagespflegekraft als Vertretung durch den Stadtdienst Jugend gestellt. Die Tagespflegekräfte sind verpflichtet, bei der Bildung von stadtteilbezogenen Netzwerken (mehr als zwei Tagespflegestellen) und dem Abschluss von Kooperationsverträgen unter Federführung des Stadtdienstes Jugend mitzuwirken.
- (2) Das Tagespflegekind soll die vertretende Tagespflegeperson vor Beginn der Vertretungszeit kennen lernen.
- (3) Zur Sicherstellung werden zusätzliche, nicht dauerhaft belegte Tagespflegeplätze geschaffen, die im Bedarfsfall den Vertretungsfall abdecken können. Die Finanzierung dieser Plätze erfolgt im Rahmen einer Freihaltepauschale, die sich aus dem Entgeltanteil nach § 13, Abs. 1, Nummer 1 und der durchschnittlichen, wöchentlichen Inanspruchnahme aller öffentlich finanzierten Tagespflegeplätze bemisst. Bei konkreter Inanspruchnahme der Vertretung wird der Vertretungskraft – unter Wegfall der Freihaltepauschale - das volle Entgelt nach § 13 für den Vertretungszeitraum und dem maßgeblichen Betreuungsumfang gewährt. Der zu vertretenden Tagespflegeperson wird für den Vertretungszeitraum und zur Aufrechterhaltung des Platzangebotes der Entgeltanteil nach § 13, Absatz 1, Nummer 1 weiter gewährt.
- (4) Ausnahmsweise können Tagespflegekräfte (sofern diese keine eigenen Tagespflegeplätze vorhalten) auch außerhalb eines Netzwerkes als Vertretungskraft eingesetzt werden. Bei Inanspruchnahme erhöht sich das zu zahlende Entgelt nach § 13, Absatz 1, Nummer 2 um den Betrag nach § 13, Absatz 1, Nummer 1. Der zu vertretenden Tagespflegekraft wird für den Vertretungszeitraum der Entgeltanteil nach § 13, Absatz 1, Nummer 1 weiter gewährt.

§13 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst:
 1. Einen pauschalierten Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird.
 2. Einen pauschalierten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
 3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
 4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Die Zahlung erfolgt Ende des Monats.
- (2) Das Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird ab 01.08.2020 in Höhe von 4,80€, davon 1,65€ für den Sachaufwand und 3,15€ für die Förderleistung pro Stunde gewährt. Das Entgelt erhöht sich ab dem 01.08.2021 jährlich nach den Vorgaben des § 37 Abs. 2 und 3 KiBiz. Dabei entfallen 9/10 des Erhöhungsbetrags auf die Erhöhung der Förderleistung und 1/10 des Erhöhungsbetrags auf die Erhöhung des Sachaufwands.
- (3) Wird die Tagespflege außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson in eigens dafür angemieteten Räumen/Eigentum, die ausschließlich für den Zweck der Tagespflege genutzt werden und die über einen separaten Zugang verfügen, ausgeführt, so wird das Entgelt nach § 2 um 0,30 € pro Stunde erhöht.
- (4) Wird ein Kind mit einer Behinderung i. S. des SGB IX betreut, so wird bei Eignung der Pflegestelle (entsprechend der jeweiligen Pflegeerlaubnis) das Stundenentgelt verdoppelt, sofern gleichzeitig ein weiterer genehmigter Platz in der gleichen Pflegestelle freigehalten wird.
- (5) Der Kindertagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind das Entgelt für eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung) pro Woche geleistet. Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit dient auch der Fertigung der Bildungsdokumentation.

§ 14 Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Im Rahmen der öffentlich finanzierten Tagespflege darf die Tagespflegeperson weitere finanzielle Forderungen gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

§ 15 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Am selben Tag treten die Richtlinien für die öffentlich finanzierte Förderung der Kindertagespflege in Solingen in der Fassung vom 18.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.06.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister